



STATUTEN

Verein ARCH AID

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Arch Aid» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Flims Dorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung von Menschen in ländlichen Gebieten in Entwicklungsländern durch sozial und ökologisch nachhaltige Projekte vornehmlich im Bereich der Architektur. Seitens der ökologischen Nachhaltigkeit sollen diese Projekte lokale Bautraditionen und den Gebrauch natürlicher und lokal vorhandener Baumaterialien fördern, seitens der sozialen Nachhaltigkeit stehen humanitäre Ziele im Vordergrund, wie die Förderung von Bildungsmöglichkeiten, die Stärkung ländlicher Gemeinschaften und/oder die Unterstützung von Frauen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel beschafft sich der Verein «Arch Aid» aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und besonderen Aktionen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, sowie Personen des öffentlichen Rechtes erwerben, welche den Vereinszweck unterstützen. Der Verein ist aufgeteilt in Aktivmitglieder mit Stimmrecht und Gönnermitglieder ohne Stimmrecht. Die Aktivmitglieder bilden das Planungsteam und sind durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Organisation und Ausführung von Projekten zuständig. Gönnermitglieder unterstützen den Verein in finanzieller Hinsicht. Im Gegensatz zu (einmaligen) Spendern zeichnen sich Gönnermitglieder durch eine regelmässige, jährliche, finanzielle Unterstützung aus. Gönnermitglieder bestimmen ihren persönlichen Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen. Es gibt keinen Mindestbeitrag. Gönnermitglieder haben keine weiteren Rechte und Pflichten. Aktivmitglieder unterstützen den Verein durch ihre freiwillige Tätigkeit und sind daher nicht verpflichtet einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Weitere freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbestimmter Höhe sind jederzeit möglich. Mitgliederbeiträge sowie Spenden fließen in das Vereinskonto. Die Neuaufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es wird eine Mitgliederliste geführt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Abweisung einer Anmeldung zur Mitgliedschaft, sowie der Ausschluss eines Mitglieds können jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.



7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Planungsteam

8. Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Generalversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt und ist das oberste Organ des Vereins. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt per Email an alle Mitglieder (Aktive und Gönner) unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Da die Mitglieder sowie auch der Vorstand aus Personen unterschiedlichster Herkunft bestehen können, sind Versammlungen auch online über dafür geeignete Programme möglich.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, d.h. ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Vierfünftel – Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den gewählten Aktivmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht gemäss Gesetz oder diesen Statuten der Mitgliederversammlung überbunden sind. Seine finanziellen Kompetenzen liegen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Entscheidungen innerhalb des Vorstands werden durch ein einfaches Mehr gefällt. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen im Zusammenhang mit der Arbeit des Vereins.



10. Das Planungsteam

Die Aktivmitglieder des Vereins bilden das Planungsteam. Dieses setzt sich durch den freiwilligen Einsatz der Aktivmitglieder für die Planung und Umsetzung der Projekte des Vereins ein. Wie auch der Vorstand, der sich aus dem Planungsteam bzw. den Aktivmitgliedern zusammenstellt, konstituiert sich auch das Planungsteam selber, dass heisst die verschiedenen Aufgabenfelder des Vereins werden innerhalb des Planungsteams verteilt und organisiert.

11. Entwicklungszusammenarbeit

Die Projekte des Vereins «Arch Aid» werden in Zusammenarbeit mit lokalen Bauunternehmen realisiert. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Kooperationen zwischen dem Verein «Arch Aid» und den jeweiligen ortsansässigen Unternehmen. Die Arbeiter stehen in einem Arbeitsverhältnis mit ihrem Unternehmen und nicht mit dem Verein «Arch Aid». Alle Übereinkommen zwischen dem Verein «Arch Aid» und den Kooperationspartnern werden schriftlich in einem Vertrag festgehalten.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des/der Präsident/in und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Jegliche Haftung durch den Verein wird abgelehnt.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Vierfünftel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31.07.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 31.07.2020, Flims Dorf

Der Präsident: Haselsberger Daniel

Die Protokollführerin: Dhingra Isha